

§ 13 Lehrgangszeugnisse, Wiederholung der Prüfungen

- (1) ¹Die Auszubildenden erhalten nach jedem Ausbildungsabschnitt ein Lehrgangszeugnis. ²Die Lehrgangszeugnisse enthalten die Einzelpunktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen des jeweiligen Ausbildungsabschnitts.
- (2) ¹Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung mit einer Einzelpunktzahl kleiner als vier Punkte bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. ²Betroffene Auszubildende sind auf Antrag zum Termin für die Wiederholung dieser Prüfung zuzulassen.
- (3) ¹Können Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer Prüfung nicht teilnehmen, so gilt diese Prüfung als nicht abgelegt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Nehmen Auszubildende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, an einer Prüfung nicht teil, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. ²Betroffene Auszubildende können auf Antrag zum Termin für die Wiederholung dieser Prüfung zugelassen werden.
- (5) Jede Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden.